

**STELLUNGNAHME  
DER REGIERUNG  
AN DEN  
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN  
ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND  
DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS  
(PGR), DES NOTARIATSGESETZES (NOTARG), DER  
RECHTSSICHERUNGS-ORDNUNG UND DES E-GOVERNMENT-  
GESETZES (E-GOVG) AUFGEWORFENEN FRAGEN**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	7. Sept. 2023
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

**Nr. 104/2023**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständige Ministerien .....	4
Betroffene Stellen .....	4
<b>I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG .....</b>	<b>5</b>
1. Allgemeines .....	5
2. Grundsätzliche Fragen .....	6
2.1 Online-Gründungen.....	6
2.2 Zurverfügungstellung von Mustervorlagen .....	7
3. Fragen zu den einzelnen Artikeln .....	9
3.1 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts .....	9
3.2 Abänderung des E-Government Gesetzes .....	11
<b>II. ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>12</b>
<b>III. REGIERUNGSVORLAGEN .....</b>	<b>13</b>
1. Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts .....	13
2. Gesetz über die Abänderung des Notariatsgesetzes .....	27
3. Gesetz über die Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung.....	37
4. Gesetz über die Abänderung des E-Government-Gesetzes.....	39

### **ZUSAMMENFASSUNG**

*In seiner Sitzung vom 7. September 2023 hat der Landtag den Bericht und Antrag betreffend die Abänderung der Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), des Notariatsgesetzes (NotarG), der Rechtssicherungs-Ordnung und des E-Government-Gesetzes (E-GovG) in erster Lesung beraten. Der Landtag sprach sich mit 24 Stimmen für Eintreten aus.*

*Im Rahmen der ersten Lesung wurden einige Fragen aufgeworfen, die insbesondere die Zurverfügungstellung von Mustervorlagen sowie die Möglichkeit zur Online-Gründung sämtlicher Rechtsformen betrafen.*

*Soweit die Fragen vom zuständigen Regierungsmitglied im Rahmen der ersten Lesung nicht oder nicht abschliessend beantwortet wurden, nimmt die Regierung nachstehend dazu Stellung.*

### **ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN**

Ministerium für Infrastruktur und Justiz (federführend)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

### **BETROFFENE STELLEN**

Amt für Justiz

Amt für Informatik

Vaduz, 3. Oktober 2023

LNR 2023-1490

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), des Notariatsgesetzes (NotarG), der Rechtssicherungs-Ordnung und des E-Government-Gesetzes (E-GovG) (Bericht und Antrag Nr. 80/2023) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

## **I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG**

### **1. ALLGEMEINES**

In der Sitzung vom 7. September 2023 hat der Landtag den Bericht und Antrag Nr. 80/2023 betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), des Notariatsgesetzes (NotarG), der Rechtssicherungs-Ordnung und des E-Government-Gesetzes (E-GovG) in erster Lesung beraten. Das Eintreten war unbestritten.

Im Rahmen der ersten Lesung wurden einige Fragen aufgeworfen, welche die Zurverfügungstellung von Mustervorlagen, die Möglichkeit zur Online-Gründung sämtlicher Rechtsformen sowie Verständnisfragen betrafen.

## 2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

### 2.1 Online-Gründungen

Ein Abgeordneter merkte im Rahmen der Eintretensdebatte an, dass die Vorlage im Bereich der Online-Gründung über das Ziel hinausschiesse. Die Richtlinie sehe vor, dass Online-Gründungen nur für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) gälten, was auch in Deutschland und Österreich so gehandhabt werde. Die gegenständliche Vorlage sehe aber für Liechtenstein die Online-Gründung für alle Gesellschaften vor. Es stelle sich daher die Frage, weshalb man hier nicht lediglich bei der GmbH geblieben sei.

*Wie das zuständige Regierungsmitglied im Rahmen der Eintretensdebatte ausgeführt hat, ist es tatsächlich so, dass die Richtlinie die Möglichkeit zur Online-Gründung zwingend nur für die GmbH verlangt. Gemäss dem E-Government-Gesetz (E-GovG)<sup>1</sup> sind die Behörden jedoch verpflichtet, im Geschäftsverkehr zwischen Behörden und zwischen Behörden und Unternehmen elektronisch zu kommunizieren (Art. 5 Abs. 1 E-GovG). Für das Amt für Justiz gilt dies ab dem 1. Januar 2025 (vgl. dazu die Ausführungen im Bericht und Antrag Nr. 80/2023, Seite 19).*

*Das E-Government-Gesetz geht somit weiter als die Richtlinie und es ist somit für die gegenständliche Vorlage nicht relevant, dass die Richtlinie die Online-Gründung zwingend nur für die GmbH vorsieht. Das Amt für Justiz hat sich wie alle anderen Behörden an die Vorgaben des E-Government-Gesetzes zu halten (vgl. dazu die ausführlichen Erläuterungen im Bericht und Antrag Nr. 80/2023, Seite 18 ff.).*

---

<sup>1</sup> Gesetz vom 21. September 2011 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Gesetz; E-GovG); LGBl. 2011 Nr. 575; LR 172.018.1.

## 2.2 Zurverfügungstellung von Mustervorlagen

Eine Abgeordnete nahm Bezug auf die vom Amt für Justiz zur Verfügung zu stellenden Mustervorlagen. Sie könne die Stellungnahme der Liechtensteinischen Treuhandkammer (THK) nachvollziehen, dass gewisse Rechtsformen bei der Gründung komplex seien und einer individuellen Beratung und Ausgestaltung der Gründungsdokumente bedürften. Sie könne jedoch die Argumentation nicht nachvollziehen, warum keine Mustervorlagen zur Verfügung gestellt werden sollten. Zumindest für die gemeinnützigen Stiftungen spreche absolut nichts dagegen. Mustervorlagen gehörten heutzutage zu einer guten *Governance*, sie seien sozusagen *State of the Art* und auch der *Swiss Foundation Code* beinhalte eine diesbezügliche Empfehlung. Übrigens habe die THK bereits im Jahr 2015 einen Entwurf für Musterstatuten für Privatstiftungen auf ihrer Webseite aufgeschaltet. Schon deshalb sei es nicht nachvollziehbar, warum dies heute, acht Jahre später, ein Problem sein sollte.

Die Abgeordnete führte weiter aus, dass es für die Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts (VLGST), die Interessenvertretung der gemeinnützigen Förderstiftungen, schon zu einem früheren Zeitpunkt ein Anliegen gewesen sei, in Zusammenarbeit mit der THK Musterstatuten für gemeinnützige Stiftungen auszuarbeiten, was bisher jedoch nicht realisiert werden konnte. Es würde zu mehr Transparenz im liechtensteinischen gemeinnützigen Stiftungssektor sowie auch über die Landesgrenzen hinaus beitragen, wenn potenziellen Stiftern, Interessierten und Beratenden Musterstatuten zur Verfügung stünden. Der Stiftungsaufsicht (STIFA) gäbe dies überdies die Möglichkeit, über unverbindliche Statuten- und gegebenenfalls Reglementsentwürfe die Praxis im gemeinnützigen Sektor proaktiv mitzugestalten und bestehende sowie aufkommende Zweifelsfragen oder Unklarheiten frühzeitig anzugehen. So stelle unter anderem die

Eidgenössische Stiftungsaufsicht schon seit Jahren entsprechende Musterdokumente – zum Teil sogar mit Kommentierungen – zur Verfügung.

Die Abgeordnete wies darauf hin, dass dem liechtensteinischen Finanzplatz ein bisschen mehr Transparenz und die Zurverfügungstellung von mehr offiziellen, aggregierten Daten und Fakten gut anstehen würde, damit man das unberechtigte Vorurteil loswerde, man hätte etwas zu verbergen. Liechtenstein sei im letzten Jahr als weltbestes Philanthropiestandort aufgrund der vorteilhaften Rahmenbedingungen und dem liberalen Stiftungsrecht ausgezeichnet worden. Schon deshalb sei es mehr als angebracht, dies auch entsprechend vorzuleben.

*Wie das zuständige Regierungsmitglied in der Eintretensdebatte bereits ausgeführt hat, sind auf der Webseite des Amtes für Justiz bereits heute zahlreiche Mustervorlagen vorhanden.<sup>2</sup> Dies wurde auch im Bericht und Antrag Nr. 80/2023 (Seite 40 ff.) ausgeführt. Die Verpflichtung zur Erstellung von Mustervorlagen wurde in der Vorlage allerdings auf die GmbH reduziert, weil die Richtlinie dies zulässt.*

*Es wird aber neuerlich betont, dass sich zwar die Verpflichtung zur Zurverfügungstellung von Musterdokumenten ausschliesslich auf die GmbH bezieht, das Amt für Justiz jedoch freiwillig Musterdokumente hinsichtlich anderer Rechtsformen zur Verfügung stellen kann, was – wie erwähnt – auch bereits der Fall ist.*

*Nach Auffassung der Regierung wird die künftige Praxis, insbesondere in enger Zusammenarbeit der VLGST, der THK und anderer Verbände mit dem Amt für Justiz (Abteilung Handelsregister und Abteilung Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention), zeigen, ob neben den bereits vorhandenen noch weitere Musterdokumente zur Verfügung gestellt werden.*

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu unter <https://archiv.llv.li/onlineschalter?departmentName=Amt%20f%C3%BCr%20Justiz>



### 3. FRAGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

#### 3.1 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

##### Zu Art. 984e

Ein Abgeordneter fragte in Bezug auf Abs. 1 (zweite Zeile), ob es anstatt der Wortfolge «an dessen Gründung» nicht «an deren Gründung» heissen müsste, und ersuchte um entsprechende Prüfung auf die zweite Lesung.

*Der Einwand des Abgeordneten ist berechtigt, sodass eine entsprechende redaktionelle Anpassung der Bestimmung vorgenommen wurde.*

Ein weiterer Abgeordneter hatte eine Frage zu folgender Formulierung in Abs. 1: «...so ist die Eintragung im Handelsregister innert eines Zeitraums von fünf Arbeitstagen ab Eingang der vollständigen Anmeldung durchzuführen, andernfalls innert eines Zeitraums von zehn Arbeitstagen». Der Abgeordnete erkundigte sich, ob dies bedeute, dass die Eintragung innert zehn Tagen zu erfolgen habe, wenn die Anmeldung nicht vollständig sei, was er sich nicht vorstellen könne. Er regte daher an, den letzten Teilsatz von Abs. 1 wegzulassen und stattdessen vorzusehen: «Ab vollständiger Anmeldung innert fünf Tagen». Solange die Anmeldung nicht vollständig sei, erfolge keine Eintragung.

*Die Bestimmung ist korrekt formuliert. Die Eintragung im Handelsregister hat nur dann innert eines Zeitraums von fünf Arbeitstagen zu erfolgen, wenn Mustervorlagen verwendet werden. Der Lauf der fünftägigen Frist beginnt mit dem Tag des Eingangs der vollständigen Anmeldung. Werden keine Mustervorlagen verwendet, gilt eine zehntägige Frist zur Eintragung; auch diese Frist beginnt mit dem Tag des Eingangs der vollständigen Anmeldung.*

**Zu Art. 986a**

Eine Abgeordnete merkte unter Verweis auf ihr Votum in der Eintretensdebatte (vgl. unter Punkt 2.2) an, dass die Regierung auf Anregung der THK nun die Mustervorlagen auf die GmbH beschränkt habe, was sie nicht vollumfänglich nachvollziehen könne. Sie beantrage daher auf die zweite Lesung, dies nochmals zu überprüfen und eine Ergänzung in Betracht zu ziehen, vielleicht allenfalls für die gemeinnützigen Stiftungen.

*Die Regierung ist nach eingehenden Überlegungen zur Entscheidung gelangt, dass derzeit keine Verpflichtung zur Zurverfügungstellung weiterer Musterdokumente vorgesehen werden soll und verweist diesbezüglich auf die Ausführungen unter Punkt 2.2.*

**Zu Art. 1122 Abs. 6**

Ein Abgeordneter stellte eine Frage zu den Erläuterungen auf Seite 86 des Bericht und Antrags Nr. 80/2023. Im zweiten Absatz werde ausgeführt, dass Art. 13j Abs. 3 der Richtlinie vorsehe, dass die Mitgliedstaaten verlangen können, dass bestimmte oder alle Gesellschaften bestimmte oder sämtliche Urkunden und Informationen elektronisch einreichen müssen. Von dieser Möglichkeit werde gemäss den Ausführungen im Bericht und Antrag zu Art. 1122 Abs. 6 weiterhin Gebrauch gemacht. Er stellte die Frage, ob die Formulierung «weiterhin Gebrauch gemacht» so verstanden werden könne, dass dies bereits heute möglich sei.

*Diese Annahme ist richtig; die Einreichung der Jahresrechnungen kann bereits nach dem geltenden Art. 1122 Abs. 6 in elektronischer Form erfolgen; es wurde lediglich*

*der nun nicht mehr erforderliche Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 910/2014<sup>3</sup> gestrichen.*

### **3.2 Abänderung des E-Government Gesetzes**

#### **Zu Art. 6d**

Ein Abgeordneter stellte eine Frage zur E-Government-Verordnung (E-GovV)<sup>4</sup>: Auf Seite 19 des Bericht und Antrags Nr. 80/2023 laute es: *«Dies betrifft im Bereich Handelsregister insbesondere die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister samt der Einreichung der für die Eintragungen erforderlichen Belege.»* Der Abgeordnete erkundigte sich in diesem Zusammenhang, ob dies nur die Anmeldung zur Eintragung betreffe oder auch Änderungen im Handelsregister umfasst seien.

*Es sind sämtliche Anmeldungen zur Eintragung, d.h. auch Anmeldungen zur Eintragung von Änderungen und Löschungen, umfasst.*

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.08.2014, S. 73).

<sup>4</sup> Verordnung vom 15. Dezember 2020 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Verordnung; E-GovV); LGBl. 2020 Nr. 459; LR 172.018.11.

**II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

**Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Dr. Daniel Risch*

**III. REGIERUNGSVORLAGEN**

**1. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTS-  
RECHTS**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 118 Abs. 2**

2) Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister obliegt den mit der Verwaltung betrauten Personen. Die Befugnis zur Anmeldung steht auch dem Repräsentanten sowie Notaren und Notariatssubstituten zu. Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 119 Abs. 4

4) Betreibt eine inländische Verbandsperson eine Zweigniederlassung im Ausland, ist bei dieser ein Hinweis auf die Zweigniederlassung einzutragen:

1. auf Antrag der zur Vertretung der Verbandsperson befugten Personen; oder
2. von Amts wegen, sofern es sich um eine in einem EWR-Mitgliedstaat gelegene Zweigniederlassung handelt und eine Mitteilung über das System der Registervernetzung nach Art. 993 Abs. 3 erfolgt ist.

Art. 177 Abs. 5a

5a) Die öffentliche Beurkundung kann auch elektronisch über das Beurkundungs- und Beglaubigungssystem (Art. 6d E-GovG) nach Massgabe der Bestimmungen des Notariatsgesetzes und der Rechtssicherungs-Ordnung erfolgen. Im Übrigen finden die Abs. 1, 2, 4 und 5 sinngemäss mit der Massgabe Anwendung, dass eine physische Anwesenheit der Parteien nicht erforderlich ist.

Sachüberschriften vor Art. 180

*II. Verwaltung*

*1. Im Allgemeinen*

Art. 180

*a) Grundsatz*

Art. 180a

*b) Qualifiziertes Mitglied der Verwaltung*

Art. 180b

*c) Ausschlussgründe*

1) Natürliche Personen können nicht vertretungsbefugtes Mitglied der Verwaltung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein, wenn sie:

1. handlungsunfähig im Sinne von Art. 16 sind; oder
2. verurteilt worden sind wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten:
  - a) nach den §§ 156 bis 158, §§ 160 bis 163 und § 292a des Strafgesetzbuches (Insolvenzstraftaten); oder
  - b) nach den §§ 146 bis 148 und §§ 153 und 153a des Strafgesetzbuches zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr.

2) Der Ausschluss nach Abs. 1 Ziff. 2 gilt für die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils.

3) Natürliche Personen können auch nicht vertretungsbefugtes Mitglied der Verwaltung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein, wenn in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ein Ausschlussgrund vorliegt, der einem Ausschlussgrund nach Abs. 1 entspricht.

4) Natürliche Personen, die zum vertretungsbefugten Mitglied der Verwaltung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestellt wurden, haben mit der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister zu erklären, dass kein Ausschlussgrund nach Abs. 1 oder 3 vorliegt. Tritt ein Ausschlussgrund nach Abs. 1 oder 3 nach erfolgter Eintragung im Handelsregister ein, hat die betreffende Person entweder als Mitglied der Verwaltung der Aktiengesellschaft, der Kommanditaktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zurückzutreten oder auf ihre Vertretungsbefugnis zu verzichten und ihre Löschung oder die Löschung ihrer Vertretungsbefugnis im Handelsregister zu veranlassen.

5) Das Amt für Justiz kann in begründeten Einzelfällen verlangen, dass ein Handlungsfähigkeitszeugnis oder eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen ist, oder über das Europäische System der Registervernetzung einzelne EWR-Mitgliedstaaten anfragen, ob über eine bestimmte Person nach deren Recht Ausschlussgründe vorliegen.

6) Werden die Erklärung nach Abs. 4 oder trotz Aufforderung des Amtes für Justiz das Handlungsfähigkeitszeugnis oder die Strafregisterbescheinigung nicht vorgelegt oder ergibt eine Anfrage nach Abs. 5, dass ein Ausschlussgrund vorliegt, hat das Amt für Justiz die Eintragung der betreffenden Person als vertretungsbefugtes Mitglied der Verwaltung einer Aktiengesellschaft, einer



Kommanditkommanditaktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu verweigern.

Art. 180c

*d) Verarbeitung personenbezogener Daten*

1) Das Amt für Justiz darf personenbezogene Daten von Personen nach Art. 180b im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

2) Die für die Zwecke von Art. 180b übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nicht länger als erforderlich, längstens aber so lange wie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Gründung einer Gesellschaft, der Eintragung einer Zweigniederlassung oder der Einreichung von Urkunden und Informationen durch eine Gesellschaft oder Zweigniederlassung gespeichert werden.

Art. 291a Abs. 2a, 4 und 5

2a) Das Amt für Justiz kann die Informationen zur Gesellschaft über das Europäische System der Registervernetzung überprüfen.

4) Erhält das Amt für Justiz über das Europäische System der Registervernetzung eine Mitteilung über eine Änderung bei der Gesellschaft (Art. 993 Abs. 3), hat es, sofern bei Eingang der Mitteilung noch keine Anmeldung in Bezug auf die mitgeteilten Änderungen vorliegt, die Gesellschaft unverzüglich zur Anmeldung der geänderten Tatsachen aufzufordern.

5) Die Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung sind gemäss Art. 1128 offenzulegen, sofern sie nicht im EWR-Mitgliedstaat, in dem die Hauptniederlassung eingetragen ist, offengelegt werden.

Art. 944 Abs. 5

5) Die Regierung regelt das Nähere über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters mit Verordnung. Bei der Führung des Handelsregisters mittels elektronischer Datenverarbeitung legt sie zudem die Anforderungen fest, insbesondere in Bezug auf den Datenzugriff, den Datenschutz, das Datenformat sowie die langfristige Sicherung und Archivierung der Daten.

Art. 953 Abs. 5 Ziff. 6 bis 9

5) Das Amt für Justiz stellt folgende Einträge des Handelsregisters über eine öffentlich zugängliche Informationsplattform gebührenfrei zur Verfügung:

6. Handelsregisternummer und einheitliche europäische Kennung (EUID);
7. Gegenstand bzw. Zweck;
8. Mitglieder der Verwaltung von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Art der Ausübung deren Vertretung;
9. in anderen EWR-Mitgliedstaaten errichtete Zweigniederlassungen, einschliesslich des Namens bzw. der Firma, der Eintragungsnummer, der EUID und des Mitgliedstaates, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist.

Art. 961 Abs. 3a

Aufgehoben

Art. 963 Abs. 2a und 4a

2a) Aufgehoben

4a) Besteht bei einer elektronischen Anmeldung der Verdacht, dass der anmeldenden Person die Rechts- oder Geschäftsfähigkeit fehlt oder dass es ihr an der Vertretungsbefugnis mangelt, kann das Amt für Justiz im Einzelfall deren physische Anwesenheit verlangen. Gleiches gilt bei einem Verdacht auf Identitätsmissbrauch oder Identitätsfälschung.

Art. 984 Abs. 1

1) Für die vom Amt für Justiz vorzunehmenden Amtshandlungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren gelten gleichermassen auch im elektronischen Geschäftsverkehr (Art. 984c ff.).

Sachüberschrift vor Art. 984c

*VIII. Elektronischer Geschäftsverkehr*

Art. 984c

*1. Grundsatz*

1) Auf den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Amt für Justiz finden vorbehaltlich besonderer Bestimmungen dieses Gesetzes die Vorschriften des E-Government-Gesetzes Anwendung.

2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, finden im Übrigen die allgemeinen Vorschriften (2. Abteilung, 3. Titel) sowie die Vorschriften über das Handelsregister, die Firmen und die Rechnungslegung (5. Abteilung) Anwendung.

Art. 984d

*2. Anmeldung*

1) Elektronische Anmeldungen zur Eintragung ins Handelsregister erfolgen über ein Online-Serviceportal der Liechtensteinischen Landesverwaltung. Das Anmeldungsschreiben ist unter Verwendung folgender Identifizierungsmittel einzureichen:

1. einer elektronischen Identität (eID) im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. i des E-Government-Gesetzes; oder
2. eines elektronischen Identifizierungsmittels im Sinne von Art. 15 des E-Government-Gesetzes.

2) Die Belege sind, sofern Gesetz oder Verordnung keine Ausnahme vorsehen, entweder unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014<sup>5</sup> oder eines elektronischen Identifizierungsmittels nach Abs. 1 einzureichen.

3) Wird durch Gesetz oder Verordnung die Beglaubigung der Unterschrift auf dem Beleg vorgeschrieben, ist die qualifizierte elektronische Signatur nach Abs. 2 zu beglaubigen. Wurde der Beleg unter Verwendung eines elektronischen Identifizierungsmittels nach Abs. 1 eingereicht, ist keine zusätzliche Beglaubigung erforderlich.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Art. 984e

*3. Dauer des Verfahrens zur Eintragung im Handelsregister*

1) Erfolgt die elektronische Anmeldung zur erstmaligen Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an deren Gründung ausschliesslich natürliche Personen beteiligt sind, unter Verwendung von Mustervorlagen (Art. 986a Abs. 1), so ist die Eintragung im Handelsregister innert eines Zeitraums von fünf Arbeitstagen ab Eingang der vollständigen Anmeldung durchzuführen, andernfalls innert eines Zeitraums von zehn Arbeitstagen.

2) Erfolgt die elektronische Anmeldung zur erstmaligen Eintragung einer Zweigniederlassung unter Verwendung von Mustervorlagen (Art. 986a Abs. 1), so ist die Eintragung im Handelsregister innert eines Zeitraums von zehn Arbeitstagen ab Eingang der vollständigen Anmeldung durchzuführen.

3) Kann die Eintragung nicht innert der in Abs. 1 oder 2 genannten Fristen durchgeführt werden, ist die anmeldende Person über die Gründe für die Verzögerung zu unterrichten.

Art. 984f

*4. Verordnungsrecht*

Die Regierung regelt das Nähere über den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Amt für Justiz mit Verordnung.

Art. 986a

*1a. Zurverfügungstellung von Mustervorlagen und Informationen*

1) Das Amt für Justiz stellt auf seiner Internetseite sowohl Mustervorlagen zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und zur Errichtung von

Zweigniederlassungen als auch zur Anmeldung von Änderungen und Löschungen zur Verfügung.

2) Das Amt für Justiz stellt zudem auf seiner Internetseite kostenlose Informationen zur Verfügung, die mindestens Folgendes umfassen müssen:

1. Hinweise über die Verwendung der Mustervorlagen nach Abs. 1;
2. Vorschriften über die Gründung von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, einschliesslich der elektronischen Verfahren und Anforderungen an die für die Gründung erforderlichen Dokumente, sowie über die Identifizierung von Personen, die Verwendung von Sprachen und die geltenden Gebühren;
3. Vorschriften über die Errichtung von Zweigniederlassungen, einschliesslich der elektronischen Verfahren und Anforderungen an die für die Eintragung erforderlichen Dokumente, sowie über die Identifizierung von Personen, die Verwendung von Sprachen und die geltenden Gebühren;
4. Übersicht über die Verfahren zur Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsorgans, des Leitungsorgans und des Aufsichtsorgans von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, einschliesslich der Vorschriften über die Ausschlussgründe für die Bestellung von vertretungsbefugten Mitgliedern der Verwaltung von solchen Gesellschaften, sowie über die für die Information betreffend das Vorliegen dieser Ausschlussgründe zuständigen Behörden und Stellen; und
5. Übersicht über die Befugnisse und Zuständigkeiten des Verwaltungsorgans, des Leitungsorgans und des Aufsichtsorgans von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, einschliesslich der Vertretungsbefugnisse.

3) Die Regierung kann das Nähere über die Zurverfügungstellung von Mustervorlagen und die Informationen nach Abs. 2 mit Verordnung regeln.

*Sachüberschrift vor Art. 991*

*E. Informationsaustausch über das Europäische System der Registervernetzung*

Art. 991 Sachüberschrift

*1. Grundsatz*

Art. 992

*2. Übermittlung von Informationen über Ausschlussgründe*

1) Erhält das Amt für Justiz über das Europäische System der Registervernetzung ein Ersuchen eines anderen EWR-Mitgliedstaates um Information darüber, ob für eine bestimmte Person Ausschlussgründe in Bezug auf ihre Bestellung als Mitglied der Verwaltung vorliegen, ersucht das Amt für Justiz das Landgericht um Mitteilung über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach Art. 180b Abs. 1. Das Landgericht bestätigt gegenüber dem Amt für Justiz, ob ein Ausschlussgrund vorliegt.

2) Das Amt für Justiz übermittelt dem ersuchenden EWR-Mitgliedstaat über das Europäische System der Registervernetzung die Information, ob für eine bestimmte Person ein Ausschlussgrund nach Abs. 1 vorliegt.

3) Die Regierung kann das Nähere über die Informationsübermittlung mit Verordnung regeln.

## Art. 993

*3. Übermittlung von Informationen zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung*

1) Nach der Eintragung oder Löschung einer inländischen Zweigniederlassung einer Gesellschaft, deren Sitz sich in einem anderen EWR-Mitgliedstaat befindet, unterrichtet das Amt für Justiz das Register des EWR-Mitgliedstaates, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, über das Europäische System der Registervernetzung über die Eintragung oder Löschung der Zweigniederlassung.

2) Bei einer Gesellschaft nach Art. 991 Abs. 1 mit Sitz im Inland, die über eine Zweigniederlassung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat verfügt, teilt das Amt für Justiz dem Register des EWR-Mitgliedstaates, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist, unverzüglich über das Europäische System der Registervernetzung Änderungen mit in Bezug auf:

1. Name bzw. Firma der Gesellschaft;
2. Sitz der Gesellschaft;
3. Eintragsnummer der Gesellschaft;
4. Rechtsform der Gesellschaft;
5. Änderungen im Zusammenhang mit im Handelsregister eingetragenen Personen;
6. Unterlagen der Rechnungslegung.

3) Das Amt für Justiz bestätigt den Eingang von Mitteilungen, die es über das Europäische System der Registervernetzung erhält, in Bezug auf:

1. Änderungen bei einer Verbandsperson mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, die über eine Zweigniederlassung im Inland verfügt;



2. die Eintragung oder Löschung einer Zweigniederlassung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat einer Gesellschaft nach Art. 991 Abs. 1 mit Sitz im Inland.

Art. 1122 Abs. 6

6) Die Einreichung der in Abs. 1 bezeichneten Unterlagen hat in elektronischer Form zu erfolgen.

## II.

### **Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L 186 vom 11. Juli 2019, S. 80).

## III.

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Mai 2024 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.



2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES NOTARIATSGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Notariatsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Notariatsgesetz (NotarG) vom 3. Oktober 2019, LGBl. 2019 Nr. 306, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 18a

*Elektronische Beurkundungssignatur und elektronische Notarsignatur*

1) Zur elektronischen Unterfertigung von Urkunden und Beglaubigungen hat der Notar eine qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014<sup>6</sup> zu verwenden, die der Errichtung öffentlicher Urkunden

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

vorbehalten ist (elektronische Beurkundungssignatur). Die elektronische Beurkundungssignatur hat mindestens die Angaben nach Art. 18 Abs. 2 zu enthalten.

2) Bei der Besorgung anderer Geschäfte ist der Notar berechtigt, sich einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 als Notar zu bedienen (elektronische Notarsignatur).

3) Die Notariatskammer stellt dem Notar auf Antrag ein qualifiziertes Zertifikat für die elektronische Beurkundungssignatur nach Abs. 1 und für die elektronische Notarsignatur nach Abs. 2 zur Verfügung.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

#### Art. 25a

##### *Notariatssubstitut*

1) Zur elektronischen Unterfertigung von Urkunden und Beglaubigungen hat der Notariatssubstitut eine qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu verwenden, die der Errichtung öffentlicher Urkunden vorbehalten ist (elektronische Beurkundungssignatur des Notariatssubstituten). Die elektronische Beurkundungssignatur des Notariatssubstituten hat mindestens die Angaben nach Art. 18 Abs. 2 zu enthalten und den Anforderungen nach Art. 25 zu genügen.

2) Bei der Besorgung anderer Geschäfte ist der Notariatssubstitut berechtigt, sich einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 als Notariatssubstitut zu bedienen (elektronische Notariatssubstitutensignatur).

3) Die Notariatskammer stellt dem Notariatssubstituten auf Antrag ein qualifiziertes Zertifikat für die elektronische Beurkundungssignatur des Notariatssubstituten nach Abs. 1 und für die elektronische Notariatssubstitutensignatur nach Abs. 2 zur Verfügung.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

#### Art. 33

##### *Anwesenheit*

Die Parteien bzw. deren Vertreter und die mitwirkenden Personen müssen persönlich vor dem Notar erscheinen. Die Urkunde ist in Anwesenheit dieser Personen zu erstellen und zu beurkunden. Vorbehalten bleiben elektronische Beurkundungen nach Art. 49a ff.

#### Art. 36 Abs. 1 und 5

1) Eine Ausfertigung jeder Urkunde ist vom Notar physisch mindestens zehn Jahre aufzubewahren, sofern die Parteien mit dem Notar nicht eine längere Frist vereinbart haben. Elektronisch erfasste Urkunden sind während dieser Frist elektronisch aufzubewahren.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

#### Art. 37 Abs. 1a

##### Aufgehoben

## Überschriften vor Art. 49a

**IIIa. Elektronische Beurkundungen und Beglaubigungen****A. Elektronische Beurkundungen und Errichtung elektronischer Urkunden**

## Art. 49a

*Grundsatz*

1) Beurkundungen können ganz oder teilweise über das Beurkundungs- und Beglaubigungssystem (Art. 6d E-GovG) nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt werden. Die Vorschriften des III. Kapitels finden sinngemäss Anwendung, sofern nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt wird.

2) Der Notar prüft die Identität der Parteien bzw. deren Vertreter insbesondere anhand:

- a) eines elektronischen Identitätsausweises im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. i des E-Government-Gesetzes;
- b) eines elektronischen Identifizierungsmittels, das von einem anderen EWR-Mitgliedstaat ausgestellt wurde und für die Zwecke der grenzüberschreitenden Authentifizierung nach Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt wird;
- c) eines elektronischen Identifizierungsmittels, das von der Schweiz oder einem anderen Drittstaat ausgestellt wurde und nach Art. 15 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes anerkannt wird; oder
- d) eines anderen elektronischen Identifizierungsmittels, sofern dieses eine eindeutige Identifizierung der betroffenen Partei durch den Notar zulässt.

3) Die elektronische Beurkundung setzt voraus, dass alle Parteien bzw. deren Vertreter ununterbrochen:

- a) physisch vor dem Notar anwesend sind; oder
- b) mit dem Notar und den anderen Parteien bzw. deren Vertretern unter Nutzung des Beurkundungs- und Beglaubigungssystems nach Abs. 1 während des gesamten Beurkundungsvorgangs in Echtzeit verbunden sind.

#### Art. 49b

##### *Errichtung elektronischer Urkunden*

1) Auf die Errichtung elektronischer Urkunden finden die Vorschriften über physische Urkunden, insbesondere die Bestimmungen über den Mindestinhalt (Art. 29) und die Ausfertigung (Art. 34), sinngemäss Anwendung.

2) Die elektronische Urkunde muss zusätzlich zu den Angaben nach Art. 29 enthalten:

- a) die Feststellung, dass die Urkunde elektronisch errichtet wurde;
- b) die Feststellung, anhand welcher Identifizierungsmittel die Identität der Parteien bzw. deren Vertreter überprüft wurde; und
- c) die Feststellung, dass die Beurkundung ganz oder teilweise über das Beurkundungs- und Beglaubigungssystem durchgeführt wurde.

3) Ist nur ein Teil der Parteien bzw. deren Vertreter über das Beurkundungs- und Beglaubigungssystem mit dem Notar verbunden, der andere Teil der Parteien bzw. deren Vertreter jedoch physisch vor dem Notar anwesend (gemischte Beurkundung), kann der Notar entweder eine elektronische oder eine physische Urkunde erstellen.

## Art. 49c

*Kenntnisnahme und Genehmigung des Urkundeninhalts*

1) Der Notar sorgt dafür, dass die Parteien bzw. deren Vertreter den vollständigen Inhalt der elektronischen Urkunde zur Kenntnis nehmen können. Art. 32 gilt sinngemäss.

2) Die Genehmigung des Inhalts der elektronischen Urkunde durch die Parteien bzw. deren Vertreter erfolgt, indem die über das Beurkundungs- und Beglaubigungssystem verbundenen Parteien bzw. deren Vertreter:

- a) der Urkunde ihre elektronische Signatur im Sinne von Art. 3 Ziff. 10 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 beifügen; oder
- b) der Beurkundung unter Verwendung eines elektronischen Identitätsausweises im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. i des E-Government-Gesetzes oder eines elektronischen Identifizierungsmittels im Sinne von Art. 12 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes zustimmen.

3) Bei einer gemischten Beurkundung (Art. 49b Abs. 3) erfolgt die Genehmigung des Inhalts der Urkunde durch die Parteien bzw. deren Vertreter nach Abs. 2, sofern der Notar eine elektronische Urkunde errichtet. Errichtet der Notar bei einer gemischten Beurkundung eine physische Urkunde, erfolgt die Genehmigung des Inhalts der Urkunde:

- a) bei physisch anwesenden Personen nach Art. 32 Abs. 2;
- b) bei physisch nicht anwesenden Personen nach Abs. 4.

4) Kann eine Partei bzw. deren Vertreter eine Urkunde nicht unterzeichnen, so hat sie die Genehmigung in anderer Form zum Ausdruck zu bringen; der Notar erwähnt die Form der Bestätigung unter Angabe des Grundes in der Urkunde.



## Überschrift vor Art. 49d

**B. Elektronische Beglaubigungen**

## Art. 49d

*Grundsatz*

Beglaubigungen können nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen elektronisch durchgeführt werden. Die Vorschriften der Art. 42 ff. finden sinngemäss Anwendung, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

## Art. 49e

*Elektronische Beglaubigung einer Unterschrift, eines Handzeichens oder einer elektronischen Signatur*

1) Der Notar kann eine Unterschrift oder ein Handzeichen auf einem Papierdokument auch elektronisch beglaubigen, indem er:

- a) das Papierdokument, einschliesslich der Unterschrift oder des Handzeichens, ganz oder teilweise elektronisch einliest; und
- b) dem elektronischen Dokument den Beglaubigungsvermerk (Art. 48 Abs. 1) anfügt.

2) Der Notar kann eine elektronische Signatur elektronisch beglaubigen, indem er dem elektronischen Dokument den Beglaubigungsvermerk (Art. 48 Abs. 1) anfügt, nach welchem die unterzeichnende Person die elektronische Signatur:

- a) in Anwesenheit des Notars selbst angebracht hat; oder
- b) als selbst angebrachte elektronische Signatur anerkannt hat.

3) Erfolgt die Errichtung einer öffentlichen Urkunde über das Beurkundungs- und Beglaubigungssystem (Art. 49a Abs. 1) und ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Rechtsgeschäft auch die Beglaubigung der Echtheit der Unterschrift erforderlich, so kann der Notar unter sinngemässer Anwendung von Abs. 1 gleichzeitig die Beglaubigung der Unterschrift einer nicht physisch anwesenden Person vornehmen, wenn:

- a) das Dokument, auf welchem sich die Unterschrift befindet, dem Notar unverzüglich elektronisch übermittelt wird, sodass dieser einen optischen Vergleich mit dem Dokument, auf welchem die Unterschrift angebracht wurde, und dem übermittelten elektronischen Dokument vornehmen kann;
- b) der Notar während der Unterschriftsleistung und der Übermittlung des Dokuments ununterbrochen und so lange verbunden ist, dass sowohl der Vorgang der Anbringung der Unterschrift lückenlos mitverfolgt als auch der optische Vergleich der Dokumente eindeutig vorgenommen werden kann.

4) Der Notar hat das Dokument in den Fällen nach Abs. 1 bis 3 mit der elektronischen Beurkundungssignatur zu versehen.

#### Art. 49f

##### *Beglaubigung einer elektronischen Kopie eines Papierdokuments oder eines elektronischen Dokuments*

1) Der Notar kann eine elektronische Kopie eines Papierdokuments beglaubigen, indem er:

- a) das Papierdokument ganz oder teilweise einliest; und
- b) dem elektronischen Dokument den Beglaubigungsvermerk (Art. 48 Abs. 1) anfügt, wonach die elektronische Kopie mit dem Papierdokument übereinstimmt.

2) Der Notar kann eine elektronische Kopie eines elektronischen Dokuments beglaubigen, indem er:

- a) das Dokument ganz oder teilweise in ein neues elektronisches Dokument überführt; und
- b) den Beglaubigungsvermerk (Art. 48 Abs. 1) anfügt, wonach das neue elektronische Dokument mit dem elektronischen Dokument übereinstimmt.

3) Ist das vorgelegte elektronische Dokument nach Abs. 2 elektronisch signiert, überprüft der Notar die Signatur unter Verwendung dazu geeigneter technischer Hilfsmittel und beglaubigt das bestehende signierte Dokument.

4) Der Notar hat die Dokumente nach Abs. 1 und 2 mit der elektronischen Beurkundungssignatur zu versehen.

#### Art. 49g

##### *Beglaubigung eines Papierausdrucks eines elektronischen Dokuments*

1) Der Notar kann den Papierausdruck eines elektronischen Dokuments beglaubigen, indem er:

- a) ihm den Beglaubigungsvermerk (Art. 48 Abs. 1) anfügt, wonach er mit dem elektronischen Dokument übereinstimmt; und
- b) ihn mit dem Notariatsstempel (Art. 18) und seiner physischen Unterschrift versieht.

2) Ist das vorgelegte elektronische Dokument elektronisch signiert, überprüft der Notar die Signatur unter Verwendung dazu geeigneter technischer Hilfsmittel.

Überschrift vor Art. 49h

### **C. Durchführungsbestimmungen**

Art. 49h

Die Regierung regelt das Nähere über die elektronische Beurkundung und Beglaubigung mit Verordnung, insbesondere:

- a) die Durchführung von Beurkundungen und Beglaubigungen über das Beurkundungs- und Beglaubigungssystem;
- b) die Durchführung von elektronischen Beglaubigungen.

## **II.**

### **Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L 186 vom 11. Juli 2019, S. 80).

## **III.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts in Kraft.

3. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DER RECHTSSICHERUNGS-ORDNUNG**

**Gesetz**

vom

**über die Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Die Rechtssicherungs-Ordnung vom 9. Februar 1923, LGBl. 1923 Nr. 8, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 81 Abs. 1**

1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, finden auf öffentliche Beurkundungen und amtliche Beglaubigungen nach diesem Gesetz die Bestimmungen des III. und IIIa. Kapitels des Notariatsgesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 81a

*Elektronische Beurkundungssignatur*

1) Zur elektronischen Unterfertigung von Urkunden und Beglaubigungen hat die Urkundsperson eine qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014<sup>7</sup> zu verwenden, die der Errichtung elektronischer Urkunden vorbehalten ist (elektronische Beurkundungssignatur).

2) Die Regierung stellt den Urkundspersonen ein qualifiziertes Zertifikat für die elektronische Beurkundungssignatur nach Abs. 1 zur Verfügung.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts in Kraft.

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

4. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES E-GOVERNMENT-GESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des E-Government-Gesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 21. September 2011 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Gesetz; E-GovG), LGBI. 2011 Nr. 575, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6d

*Elektronisches Beurkundungs- und Beglaubigungssystem*

1) Die Liechtensteinische Landesverwaltung betreibt ein Beurkundungs- und Beglaubigungssystem zur Durchführung elektronischer öffentlicher Beurkundungen und Beglaubigungen.

2) Das Amt für Informatik hat geeignete Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Grundsätze der Datensicherheit nach der Datenschutzgesetzgebung eingehalten werden.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts in Kraft.